



Amtliche Mitteilung Gemeinde Ebersdorf



Senioren-Cafe Ebersdorf Faschingsfeier

**Dienstag, 7. Februar 2023,
14.00 Uhr
im Gemeindezentrum Ebersdorf**

Eintritt frei!

Jeder Besucher erhält ein Getränk
und einen Krapfen gratis!

**Bitte um Voranmeldung im Gemein-
deamt Ebersdorf unter 03333/2341.**



Musikalische Umrahmung: Ewald Fasching

Wir freuen uns über Ihren Besuch mit und ohne Verkleidung.

Alle Seniorinnen und Senioren aus Ebersdorf und Umgebung, die Lust auf nette Gespräche haben oder neue Kontakte suchen, sind dazu sehr herzlich eingeladen!

In anregender Atmosphäre ist Zeit für Gesellschaftsspiele, Kartenspiele und Musik.

Sollten Sie keine Fahrgelegenheit haben, melden Sie sich bitte im Gemeindeamt Ebersdorf (Tel. 03333/2341). Mitarbeiter der „Helfenden Hände“ werden Sie von zu Hause abholen und wieder zurückbringen. ◀

Winterdienst für Gehsteige

Die Gemeinde hat bereits 2017 einen kleinen Traktor angekauft, um den Winterdienst der Gehsteige in den Ortsgebieten Ebersdorf und jetzt auch Ebersdorfberg durchführen zu können.

Mit dem angekauften Gerät wird der Streudienst und auch die Schneeräumung gleichzeitig erledigt. Die Gemeinde bietet damit eine Unterstützung beim Winterdienst für die Gehsteig-Anrainer an. Die Gemeinde wird bemüht sein – soweit arbeitstechnisch möglich - während der Zeit von 6 bis 22 Uhr die Gehsteige von Schnee zu säubern, sowie bei Schnee und Glatteis zu bestreuen.



Die Pflichten der Anrainer gemäß § 93 (siehe Kasten) werden damit nicht außer Kraft gesetzt. Die Letztverantwortung bleibt weiterhin bei den Eigentümern der Liegenschaften. ◀

§ 93 StVO 1960 Pflichten der Anrainer (Auszug)

(1) Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten, land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6 bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind.

(2) Die in Abs. 1 genannten Personen haben ferner dafür zu sorgen, dass Schneewächten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude bzw. Verkaufshütten entfernt werden.

Entfernung von Ästen, Bäumen und Sträuchern über Gehsteige und Straßen

Im Gemeindegebiet Ebersdorf hängen immer wieder Äste von Bäumen und Sträuchern über Gehsteige, Straßen und andere Verkehrsflächen und behindern somit Fußgänger und den Verkehr.

Die Anrainer sind gesetzlich verpflichtet, alle Äste von Sträuchern und Bäumen dementsprechend einzukürzen, damit sie nicht in Gehsteige, Straßen und andere Verkehrsflächen ragen.

Es wird leider seit Jahren festgestellt, dass AnrainerInnen den gesetzlichen Verpflichtungen der Entfernung nicht im entsprechenden Ausmaß nachkommen. Kommt es durch Nichteinhaltung in Folge zu Gefährdungen oder Unfällen, so kann es neben Straffolgen auch zu Schadenersatzforderungen an die Liegenschaftseigentümer kommen. Rechtlich ist die Situation in der Straßenverkehrsordnung geregelt. (siehe Kasten) Sie werden daher gebeten, alle Äste von Sträuchern und Bäumen dementsprechend einzukürzen, damit es zu keiner Behinderung kommt.

Selbstverständlich ist es dem jeweiligen Anrainer auch möglich, sich der Leistungen von Dritten (Dienstleistungsbetriebe) zu bedienen. Trotzdem bleiben aber die **Pflichten und die Haftung beim jeweiligen Anrainer**. Für Fragen bezüglich der oben angeführten Anrainerpflichten wenden Sie sich bitte an das Gemeindeamt Ebersdorf. ◀

§ 91 StVO Bäume und Einfriedungen neben der Straße

(1) Die Behörde hat die Grundeigentümer aufzufordern, Bäume, Sträucher, Hecken und dergleichen, welche die Verkehrssicherheit, insbesondere die freie Sicht über den Straßenverlauf oder auf die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs oder welche die Benutzbarkeit der Straße einschließlich der auf oder über ihr befindlichen, dem Straßenverkehr dienenden Anlagen, z.B. Oberleitungs- und Beleuchtungsanlagen, beeinträchtigen, ausästen oder zu entfernen.

Ein **GESCHENK**,
das ein Jahr lang *Freude* bereitet ...

Ebersdorfer KulturABO 2023



FR, 10. März 2023

SA, 6. Mai 2023

FR, 22. September oder
SA, 23. September 2023

SA, 28. Oktober oder
SO, 29. Oktober oder

DI, 31.10., FR, 3.11., SA, 4.11. 19.30 Uhr

19.30 Uhr Kabarett Eva Maria Marold

19.30 Uhr Italienischer Abend mit Domenico Limardo & Pietro Erik Arno

19.30 Uhr QUEEN Tribute Konzert mit Nina Bernsteiner

19.30 Uhr Theaterrunde Ebersdorf

14.30 Uhr

Mit dem Erwerb des Ebersdorfer KulturABOs können Sie alle VIER VERANSTALTUNGEN und viele Vorteile genießen:

SingleABOkarte (ein Erwachsener)

PartnerABOkarte (zwei Erwachsene)

JugendABOkarte (11- bis 18-Jährige)

€ 71,--

€ 134,--

€ 48,--

Ihre persönlichen Vorteile:

- Reservierte Sitzplätze
- Ein Gratisgetränk bei jeder Veranstaltung

Noch ein Vorteil: Ihre ABOkarte ist auf andere Personen übertragbar!!

Ihr Preisvorteil:

- gegenüber dem Einzelkartenkauf im Vorverkauf
- Sparen Sie 10 % mit der SingleABOkarte!
- Sparen Sie 15 % mit der PartnerABOkarte!
- Sparen Sie 40 % mit der JugendABOkarte!

oeticket.com



INFORMATION:
Gemeindeamt Ebersdorf
8273 Ebersdorf 222
Tel.: 03333/2341-0
E-Mail: gde@ebersdorf.gv.at
www.ebersdorf.eu

ALLES Kultur:
Leben in
Ebersdorf ©
GemeindeKULTURzentrum

GemeindeKULTURzentrum Ebersdorf

Musikerball

Trachtenkapelle Ebersdorf

Sa, 4. Februar 2023

ab 20.30 Uhr (Einlass 19.30 Uhr)

im GemeindeKULTURzentrum Ebersdorf



VVK: € 6,00

AK: € 8,00

*Karten bei
allen Musiker*innen
erhältlich!*

Um Tischreservierung wird unter 0664 / 76 09 153 gebeten!